



## **Merkblatt zur Preisbekanntgabe**

Der Hauptzweck der Preisbekanntgabe besteht darin, einem interessierten Konsumenten klar und unmissverständlich mitzuteilen, wie viel er für ein Produkt oder eine Dienstleistung zu bezahlen hat. In der Praxis bedeutet dies insbesondere, dass alle in einem Verkaufslokal oder deren Auslagen (Schaufenster, Schaukasten in unmittelbarer Nähe) angebotenen Waren mit dem von Käufer zu bezahlenden Endpreis angeschrieben sein müssen, welcher sämtliche überwälzten öffentlichen Abgaben (insbesondere MwSt.) einschliesst. Dies gilt sinngemäss auch für die Preise von Dienstleistungen. Die in dieser Hinsicht anwendbaren Vorschriften sind hauptsächlich in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) geregelt. Vorliegendes Merkblatt dient der Information der von den Vorschriften der Preisbekanntgabeverordnung betroffenen Anbieter.

### **I. Grundsätze der Preisbekanntgabeverordnung (PBV)**

#### **Welches sind Ziele der Preisbekanntgabevorschriften?**

- Preisklarheit
- Vergleichbarkeit der Preise
- Verhinderung irreführender Preisangaben

#### **Was umfasst die Preisbekanntgabepflicht?**

Die Angabe des tatsächlich zu bezahlenden Preises inkl. Mehrwertsteuer und sonstige Angaben. Dies gilt für:

- das Angebot von sämtlichen Waren im Laden, Schaufenster, am Messe- oder Marktstand, Kiosk usw.
- das Angebot von bestimmten Dienstleistungen (Coiffeursalons, Restaurants, Chemische Reinigung, Hotels, Sportinstallationen, Taxis, Autovermietungen, Banken, Fernmeldedienste, Anbieter von Pauschalreisen usw.)
- die Werbung für sämtliche Waren und Dienstleistungen (z.B. in Zeitungen, Prospekten, Katalogen, Radio, Fernsehen, Teletext, Internet), sofern die Werbung Preise enthält

- kaufähnliche Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing-, Abzahlungs- und Miet-Kaufgeschäfte)

Auf welche Art die Preise angeschrieben werden müssen, ist abhängig von der Art des Angebots:

- Die Preise müssen an der Ware selbst oder unmittelbar daneben angegeben werden. Dies kann durch Anschrift, Aufdruck, Etikette oder Preisschild geschehen. In besonderen Situationen sowie für die unterstellten Dienstleistungen: Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen, Anschrift am Regal
- Für messbare Waren sind neben den Detailpreisen auch die Mengen und Grundpreise anzugeben. Als Grundpreis gilt der dem Detailpreis zugrunde liegende Preis je Liter, Kilogramm, Meter, Quadratmeter, Kubikmeter oder eines dezimalen Vielfachen oder eines dezimalen Teiles davon (z.B. Fr. 5.-/kg)
- Enthält die Werbung Preise, ist die Ware (nach Marke, Typ, Sorte, Qualität und Eigenschaften) oder die Art der Dienstleistung zu umschreiben
- Für die Bekanntgabe von Vergleichspreisen und Preisreduktionen gelten einschränkende Bestimmungen (siehe Details in der SECO-Wegleitung)

### **Wer muss die Preisbekanntgebvorschriften beachten?**

- Detailhandel inkl. Bäckereien, Metzgereien, Floristen, Gärtnereien usw.
- Dienstleistungsbranchen wie Hotels und Restaurants, Coiffeurs, Taxis, Garagen, chem. Reinigungsbetriebe, Unterhaltungs- und Sportanstalten, Fitness- und Kosmetikinstitute, Fotoverarbeitung, Auto- und sonstige Gerätevermietungen, Auto-Parkings, Banken, Anbieter von Kursen, von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, von Reisen usw.
- Alle Werbetreibenden, welche Waren oder Dienstleistungen mit Preisangaben bewerben

Die Pflicht zur vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Preisen und zur vorschriftsgemässen Werbung im Sinne der PBV obliegt der leitenden Person von Geschäften aller Art. Dies ist entweder der Geschäftsinhaber oder die mit der Filialleitung betraute Person.

## **II. Zuständige Behörden**

Während sich auf Bundesebene das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO mit der Umsetzung der Preisbekanntgebverordnung befasst, ist auf kantonaler Ebene das Amt für Industrie Gewerbe und Arbeit (KIGA) für den Vollzug der PBV zuständig. Zuständige Gemeindebehörde ist in der Regel die Gemeinde- bzw. Stadtpolizei.

### **III. Vollzug der PBV in Graubünden in der Praxis / Verfahrensablauf**

#### **1. Feststellung einer Verletzung von Bestimmungen der PBV**

Nachdem die zuständige Gemeindebehörde anlässlich einer durchgeführten Kontrolle oder aufgrund von Hinweisen Dritter über eine allfällige Verletzung von Bestimmungen der PBV informiert worden ist, wird der fehlbare Anbieter über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Anschliessend wird ihm eine Frist angesetzt, innert welcher er die notwendigen Verbesserungen anzubringen hat. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Nachkontrollen durchzuführen. Gelegentlich gehen auch direkt beim KIGA Meldungen betreffend allfällige Verletzungen ein. Diese werden unter Benachrichtigung der betroffenen Gemeinde in der Regel direkt durch die kantonale Preiskontrollstelle behandelt.

#### **2. Meldung ans KIGA**

Korrigiert ein Anbieter auf entsprechende Aufforderung der zuständigen Gemeindebehörde hin allfällige Missstände nicht fristgerecht, erstattet die jeweilige Gemeindebehörde Meldung an den Rechtsdienst des KIGA. Insbesondere bei Verstössen in den Medien (z.B. Werbung in Tageszeitungen, Internet etc.), welche den Kanton Graubünden betreffen, schreitet die kantonale Preiskontrollstelle von Amtes wegen oder aufgrund konkreter Hinweise von Konsumenten direkt ein.

#### **3. Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen**

Nach Erhalt einer entsprechenden Meldung kontaktiert das KIGA den Betroffenen schriftlich, klärt diesen im notwendigen Umfang auf und setzt diesem unter Androhung einer Strafanzeige eine letzte Frist zur Verbesserung an.

#### **4. Strafanzeige beim Kreisamt**

Bleibt eine Verbesserung nach wie vor aus, erstattet das KIGA Strafanzeige beim Kreisamt des Begehungsortes.

#### **5. Strafmandatsverfahren**

Die entsprechende Kreispräsidentin bzw. der entsprechende Kreispräsident führt nun die Strafuntersuchung durch und beurteilt das Vergehen im Strafmandatsverfahren im Sinne der Strafprozessordnung des Kantons Graubünden (Art. 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit. b und Art. 170 ff. StPO; BR 350.000). Eine Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe an den Konsumenten wird mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft (Art. 24 UWG).

#### **IV. Weitere Informationen**

**Weitere Informationen zur PBV erhalten Sie im Internet unter folgenden Links:**

- <http://www.seco.admin.ch> → „Themen“ → „Spezialthemen“ → „Preisbekanntgabe“
- <http://www.kiga.gr.ch> → „Themen/Projekte“ → „Preisbekanntgabe“

**Zudem existiert eine ausführliche und leicht verständliche „Wegleitung für die Praxis“ zur PBV des SECO welche zu beziehen ist:**

- als PDF-Dokument zum kostenlosen Download unter den vorstehend erwähnten Internetadressen
- in Papierform über die nachfolgend angegebene Adresse des Rechtsdienstes des KIGA Graubünden

**Auskünfte zu Fragen zur PBV erteilen:**

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Ressort Recht  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern  
Tel.: 031 322 77 70  
Fax.: 031 324 09 56  
E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch

**Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**  
KIGA Rechtsdienst  
Grabenstrasse 9  
7000 Chur  
Tel.: 081 257 30 70  
Fax.: 081 257 21 73  
E-Mail: gianreto.caduff@kiga.gr.ch

**Gesetzliche Grundlagen:**

Bundesrecht (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>):

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), insbesondere Art. 16 – 20 PBV sowie Art. 24 PBV
- Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung; PBV; SR 942.211)

Kantonalrechtliche Bestimmungen (<http://www.gr-lex.gr.ch> → Bündner Rechtsbuch)

- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (VVozUWG; BR 320.100)
- Anhang 1 Ziffer I. 1 A. c. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; BR 170.310)

Chur, Januar 2010/CA